

Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

25. Jahrgang, Nr. 61

Seite 1

25. Oktober 2004

INHALT

Prüfungsordnung für den Studiengang
AUDIOVISUELLE MEDIEN (Kamera)
des Fachbereichs VIII der Technischen
Fachhochschule Berlin (TFH Berlin)
(PrO VIII AMK)

Seite 02

Übergangsregelung zur Prüfungsordnung
für den Studiengang Audiovisuelle Medien
(Kamera) des Fachbereichs VIII der Tech-
nischen Fachhochschule Berlin (ÜPO VIII AMK)

Seite 11

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**für den Studiengang
AUDIOVISUELLE MEDIEN (Kamera)
des Fachbereichs VIII
der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin)
(PrO VIII AMK)**

om 16. Dezember 2003

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 27.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.2003 (GVBl. S. 185), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera): *)

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen
- § 3 Fachgebundene Studienberechtigung
- § 4 Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit
- § 5 Abschlussprüfung
- § 6 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 7 Dauer der Diplomarbeit
- § 8 Gesamtprädikat der Diplomprüfung
- § 9 Zeugnisse und Urkunden
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester beginnen (Studienanfänger und Studienanfängerinnen). Sie gilt ferner für Studierende, die auf Grund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gemäß RPO II zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen

Die Bestimmungen

- der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) i. d. F. vom 10.2.2000 (A.M. 10/2000), zuletzt geändert durch einstweilige Regelung vom 13.11.2002 (A. M. 38/2002)
- der Ordnung für das praktische Studiensemester (OpraSt II) vom 28.11.1996 (A.M. 4/1997) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

*) Bestätigt am 20.7.2004 bis einschließlich 2005

§ 3 Fachgebundene Studienberechtigung

Studierende mit fachgebundener Studienberechtigung, die nach § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert sind und die endgültige Immatrikulation nicht erreichen, dürfen das Studium nicht fortsetzen.

§ 4 Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit

Innerhalb der Lehrveranstaltungen werden nur für Klausuren Prüfungen gemäß § 12 Abs. 5 RPO II am Beginn der Vorlesungszeit angeboten.

§ 5 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einer Diplomarbeit (gestalterischer und theoretischer Teil) und der mündlichen Diplomprüfung.

§ 6 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt gemäß RPO II.

(2) Eine Zulassung gemäß RPO II erfolgt nur,

- wenn folgende Studienfächer abgeschlossen sind:

Szenische Bildaufnahme
Publizistische Bildaufnahme
Verbundkameraaufnahme
Montagelehre und Endfertigungssysteme
Nichtlineare Schnitttechnik

- und wenn der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, zu denen mindestens „ausreichend“ lautende Lehrveranstaltungsnoten noch nicht vorliegen, acht Semesterwochenstunden nicht überschreitet.

§ 7 Dauer der Diplomarbeit

Im Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) wird die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit für den theoretischen (schriftlichen) und für den praktischen Teil auf drei Monate festgelegt.

§ 8 Gesamtprädikat der Diplomprüfung

Das Diplomzeugnis weist ein Gesamtprädikat aus, das aus dem gewichteten Mittel X gemäß der Formel

$$X = 0,6X_1 + 0,25X_2 + 0,15X_3$$

gebildet wird.

Für die Größe X_1 gilt folgende Berechnungsformel:

$$X_1 = \frac{4 \cdot (H7+H8+H9+H10+H13+H19) + 5 \cdot (H1+H4+H15) + 6 \cdot (H2+H3+H5+H6+H11+H12+H16+H17+H18)}{93}$$

Dabei sind H1 bis H19 die Fachnoten des Hauptstudiums gemäß folgender Zuordnung:

H1,2,3	Publizistische Bildaufnahme	H15	Existenzgründung/ Projektmanagement
H4,5,6	Szenische Bildaufnahme		
H7	Fotobearbeitung	H16,17	Verbundkamera
H8	Szenischer Kurzfilm	H18	Stoffentwicklung Diplomprojekt
H9	Produktionsplanung	H19	Projektplanung Diplomprojekt
H10,11, 12	Film- und Video- nachbearbeitung I,II,III		
H13	Film- und Videoschnitt		

Die Größe X_2 ist die Note der differenzierten Beurteilung der Diplomarbeit.

Die Größe X_3 ist die Note der differenzierten Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung.

§ 9 Zeugnisse und Urkunden

- (1) Es wird ein Diplom-Vorprüfungszeugnis ausgestellt. Das Muster des Diplom-Vorprüfungszeugnisses ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Es wird ein Diplomzeugnis ausgestellt. Das Muster des Diplomzeugnisses sowie der Diplommurkunden sind als Anlagen 2, 3 und 4 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 10 Akademischer Grad

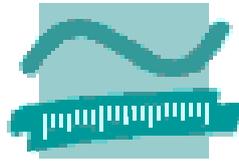
Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der akademische Grad **Diplom-Kameramann (FH)** bzw. **Diplom-Kamerafrau (FH)** verliehen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur PrO VIII AMK

Seite 1



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Diplom-Vorprüfungszeugnis

Herr / Frau **Vorname Name**

geboren am Tag Monat Jahr in Ort

hat die Diplom-Vorprüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Studiengang

Audiovisuelle Medien (Kamera)

des Fachbereichs VIII

bestanden.

Die Leistungsbeurteilungen zu den im Grundstudium endenden Studienfächern sind auf der Seite 2 angegeben.

Anlage 1 zur PrO VIII AMK

Seite 2

Für Herrn / Frau geboren am in

Die Leistungen in den Studienfächern des Grundstudiums werden wie folgt beurteilt:

Visuelle Gestaltung	_____
Bildmedien Film und Fernsehen.	_____
Grundlagen der Kameraarbeit	_____
Film- und Video-Kamerakunde.	_____
Grundlagen Tontechnik/ -aufnahme.	_____
Fotografie.	_____
Grundlagen der nichtlinearen Schnitttechnik	_____
Kunstgeschichte der Bildmedien	_____
Übungen Tontechnik/ -aufnahme	_____
Physik.-chem. Grundlagen der Film- u. Fototechnik	_____
Fotografische Bildgestaltung.	_____
Dramaturgie.	_____
Grundlagen der szenischen Bildaufnahme	_____
Grundlagen der publizistischen Bildaufnahme.	_____
Stoffentwicklung und Kurzfilm	_____
Bildkommunikation.	_____
Wirtschafts- und Rechtsgrundlagen.	_____
.	_____
.	_____
.	_____
.	_____

Berlin, den _____

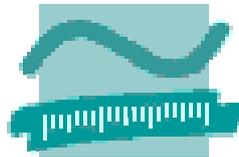
DER DEKAN / DIE DEKANIN

(Siegel)

Mögliche Leistungsbeurteilungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 2 zur PrO VIII AMK

Seite 1



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Diplomzeugnis

Herr / Frau **Vorname Name**

geboren am Tag Monat Jahr in Ort

hat die Diplom-Vorprüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Studiengang
Audiovisuelle Medien (Kamera)

des Fachbereichs VIII

mit dem Gesamtprädikat

Note

bestanden.

Anlage 2 zur PrO VIII AMK

Seite 2

Für Herrn / Frau geboren am in

Die Leistungen in den im Hauptstudium endenden Studienfächern werden wie folgt beurteilt:

Audiovisuelle Medien (Kamera)

Publizistische Bildaufnahme I, II, III	_____
Szenische Bildaufnahme I, II, III	_____
Fotonachbearbeitung	_____
Szenischer Kurzfilm	_____
Produktionsplanung	_____
Film- u. Videonachbearbeitung I; II; III	_____
Film- und Videoschnitt	_____
Existenzgründung/Projektmanagement	_____
Verbundkamera I, II	_____
Stoffentwicklung Diplomprojekt	_____
Projektplanung Diplomprojekt	_____
Praktisches Studiensemester.	_____

Thema der Diplomarbeit : _____

Beurteilung der Diplomarbeit. _____

Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung. _____

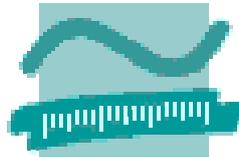
Berlin, den _____

DER DEKAN / DIE DEKANIN

(Siegel)

Mögliche Leistungsbeurteilungen:	sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mit Erfolg.
Mögliche Gesamtprädikate:	sehr gut mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3 zur PrO VIII AMK



Die
Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

verleiht mit dieser Urkunde

Frau Vorname Name

geb. am Tag Monat Jahr in Ort

den akademischen Grad

Diplom-Kamerafrau (FH)

nachdem die Diplomprüfung
im Studiengang

Audiovisuelle Medien (Kamera)

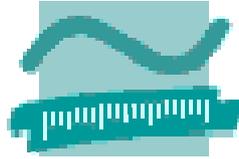
des Fachbereichs VIII abgelegt wurde.

DER PRÄSIDENT / DIE PRÄSIDENTIN

(Prägesiegel)

Berlin, den _____

Anlage 4 zur PrO VIII AMK



Die
Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

verleiht mit dieser Urkunde

Herrn Vorname Name

geb. am Tag Monat Jahr in Ort

den akademischen Grad

Diplom-Kameramann (FH)

nachdem die Diplomprüfung
im Studiengang

Audiovisuelle Medien (Kamera)

des Fachbereichs VIII abgelegt wurde.

DER PRÄSIDENT / DIE PRÄSIDENTIN

(Prägesiegel)

Berlin, den _____

**Übergangsregelung zur Prüfungsordnung
für den Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera)
des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin
(ÜPO VIII AMK)**

vom 16.12.2003

In Ausfüllung von §1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin in der Fassung vom 16.12.2003 erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII die nachstehende Übergangsregelung zur Prüfungsordnung:*)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Übergangsregelungen gelten für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) an der Technischen Fachhochschule Berlin vor dem In-Kraft-Treten der Prüfungsordnung vom 16.12.2003 begonnen haben, die sich also im zweiten oder einem höheren Semester befinden.

§ 2 Übergangsregelungen

Die Bestimmungen sind so angelegt, dass nach dem In-Kraft-Treten der neuen Prüfungsordnung die alte Studienordnung für den Personenkreis gemäß § 1 bis zum Studienende gültig bleibt. Für die Wiederholung von Fächern, die nach Auslauf des letzten Studienplansemesters der bisherigen Studienordnung nicht mehr angeboten werden, gilt die Äquivalenzliste der Übergangsregelung zur Studienordnung.

§ 3 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) vom 16.01.1997 (A.M. 5/1997) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Regelungen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

*) Bestätigt am 20.7.2004